



Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Häufige Fragen zur Restfinanzierung bei der Krankenpflege im Pflegeheim

Im Rahmen der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim können Kosten entstehen, die nicht von Sozialversicherungen oder dem Beitrag der anspruchsberechtigten Person gedeckt sind. Dieser Restfinanzierungsbeitrag ist im Kanton Luzern von den Gemeinden zu tragen (vgl. § 6 ff. des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010; BPG). Im Zusammenhang mit der Krankenpflege im Pflegeheim ergeben sich häufig Fragen zur Zuständigkeit und somit Unklarheiten, welche Gemeinde oder allenfalls welcher Kanton für die Restfinanzierung aufzukommen hat. Nachfolgend sollen die häufigsten Fragen aufgegriffen werden:

Wer ist innerhalb des Kantons Luzern für die Restfinanzierung zuständig?

Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person hat für die Restfinanzierung aufzukommen. Dabei begründet der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit für die Restfinanzierung. Beispiel: Tritt eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde A in ein Pflegeheim der Gemeinde B ein, so ist für die Restfinanzierung die Gemeinde A zuständig. Dies gilt selbst dann, wenn die anspruchsberechtigte Person durch den Pflegeheimaufenthalt in der Gemeinde B einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen sollte.

Hat die anspruchsberechtigte Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Eintritt in das Pflegeheim mehrere zivilrechtliche Wohnsitze innerhalb des Kantons Luzern innegehabt, so ist diejenige Luzerner Gemeinde restfinanzierungspflichtig, in welcher die Wohnsitznahme innerhalb dieser fünf Jahre am längsten gedauert hat. Beispiel: Eine Person mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde A tritt in ein Pflegeheim der Gemeinde F ein. Der Wohnsitz in der Gemeinde A besteht seit einem Jahr. Davor gab es einen dreijährigen Wohnsitz in der Gemeinde C und einen einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde D. Restfinanzierungspflichtig ist somit die Gemeinde C.

Kommt der Tarif der Wohnsitzgemeinde oder der Standortgemeinde zur Anwendung?

Ist die Wahl des Pflegeheimes in einer anderen Gemeinde dadurch begründet, dass die Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person keinen oder keinen geeigneten Platz in einem Pflegeheim anbieten kann, mit welchem die Wohnsitzgemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, so gilt für die Übernahme der Restfinanzierung der Tarif der Standortgemeinde. Andernfalls, d.h. tritt die anspruchsberechtigte Person freiwillig in ein anderes Pflegeheim ein, hat die Wohnsitzgemeinde höchstens diejenigen Kosten zu übernehmen, die für ihre eigenen Vertragsleistungserbringer gelten.

Wer ist im interkantonalen Verhältnis für die Restfinanzierung zuständig?

Tritt eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton in ein Luzerner Pflegeheim ein oder möchte umgekehrt eine Person mit Wohnsitz im Kanton Luzern in ein ausserkantonales Pflegeheim eintreten, so liegt ein interkantonales Verhältnis vor und die kantonale Zuständigkeit zur Restfinanzierung ergibt sich nicht aus dem Luzerner Betreuungs- und Pflegegesetz, sondern aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Art. 25a Absatz 5 KVG). Demnach ist derjenige Kanton zuständig, in welchem die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat, wobei der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit bewirkt. Tritt bspw. eine Person mit Luzerner Wohnsitz in ein Pflegeheim im Kanton B ein, so bleibt die Wohnsitzgemeinde im Kanton Luzern restfinanzierungspflichtig, auch wenn die Person im Pflegeheim des Kantons B neuen Wohnsitz begründet.

Siehe auch:

Merkblatt "Zuständigkeit für die Restfinanzierung bei interkantonaler Pflege"

"Weisung zur Rechnungslegung in Pflegeheimen (10. September 2019)"

Luzern, 4. Oktober 2019